

Caritas - Fraternitas - Solidarität : Überlegungen zur kollektiven Daseinsvorsorge in spätmittelalterlichen Zünften und Gesellenvereinigungen

Autor(en): **Lusiardi, Ralf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte
= Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale**

Band (Jahr): **18 (2002)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-871968>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ralf Lusiardi

Caritas – Fraternitas – Solidarität

Überlegungen zur kollektiven Daseinsvorsorge in spätmittelalterlichen Zünften und Gesellenvereinigungen

In der Geschichte der Armut gilt das ausgehende Mittelalter als eine Zeit einschneidender Veränderungen. Der Beginn einer obrigkeitlichen Armenpolitik fällt ebenso in diese Zeit wie ein elementarer Wandel im Armutsverständnis. Die genauere Beschreibung, Deutung und Datierung dieser Veränderungen bilden nach wie vor den Gegenstand lebhafter Kontroversen. So wurde in jüngerer Zeit nachdrücklich vor einer Überschätzung der Reichweite und «Modernität» stadtobrigkeitlicher Armenfürsorge in Spätmittelalter und Frühneuzeit gewarnt und die Bedeutung individueller und kollektiver Selbsthilfe betont.¹ Zweifellos stellte das ganze Mittelalter hindurch die in sozialen Gruppen geleistete gegenseitige Hilfe eine besonders verbreitete und wirksame Form der Unterstützung in sozialen Notlagen dar. Besonders häufig wurden die Praktiken kollektiver Selbsthilfe in spätmittelalterlichen Zünften und Gesellenvereinigungen untersucht. Dies liegt sicherlich nicht allein an der vergleichsweise günstigen Überlieferungslage, sondern vor allem auch daran, dass Entstehung und Charakter dieser Gruppen, insbesondere der Handwerkszünfte, seit langem immer wieder kontrovers diskutiert worden sind.² In jüngerer Zeit wurde namentlich von Otto Gerhard Oexle die Auffassung vertreten, dass Zünfte wie Gesellenvereinigungen dem Gruppentypus der «Gilde» zuzurechnen seien;³ «Gilden» seien demnach als eine Sonderform von geschworenen Einungen anzusehen, die ihr Zustandekommen einem wechselseitig geleisteten promissorischen Eid verdankten und das Ziel verfolgten, umfassenden Schutz und gegenseitige Hilfe religiöser, wirtschaftlicher und sozialer Art zu leisten; die geistig-religiösen Leitgedanken, die das Verhalten der Gildemitglieder untereinander prägten, seien *caritas* und *fraternitas* gewesen.⁴ Diese Merkmale von «Gilden» waren an den Gruppenphänomenen des Frühmittelalters gewonnen worden;⁵ sie wurden dann auch auf Gruppenbildungen des Spätmittelalters übertragen, indem etwa studentische *universitates*, Bettlergemeinschaften und eben auch Zünfte und Gesellenvereinigungen als «Gilden» aufgefasst wurden.⁶

Betrachtet man die Formen kollektiver Daseinsvorsorge in Zünften und Gesellenvereinigungen genauer, stellt sich indes die Frage, ob neben die zweifellos vorhandenen Kontinuitäten mittelalterlicher Gruppenkultur im Spätmittelalter nicht auch markante neue Entwicklungen treten. Auskunft über die Selbsthilfepraktiken erhält man in erster Linie aus den in grosser Zahl überlieferten Statuten der einzelnen Genossenschaften. In ihnen kommt bekanntlich ein breites Spektrum regelungsbedürftiger Belange zur Sprache, etwa der Eintritt in die Genossenschaft, die innere Organisation und Gerichtsbarkeit, die Sorge um das Begräbnis und die Memoria verstorbener Mitglieder und – bei den Zünften – auch Bestimmungen zur Ausübung des Handwerks, zu Qualitätssicherung und Marktzugang.

Regelungen zur materiellen Hilfe für in Not geratene Genossen finden sich keineswegs immer darunter; im Gegenteil: Von den von Heinrich von Loesch publizierten 43 Kölner Zunftstatuten bis zum Jahr 1500 enthalten lediglich zwei derartige Bestimmungen.⁷ Andernorts mag dieses Verhältnis weniger eklatant ausfallen, aber davon unberührt bleibt der allgemeine Eindruck, dass nur eine Minderheit spätmittelalterlicher Genossenschaftsstatuten im deutschen Sprachraum solche Regelungen beinhaltet.⁸ Sie betreffen dann vor allem die Unterstützung für Genossen, die durch eine Krankheit oder einen Unfall auf kurze oder längere Zeit arbeitsunfähig geworden waren.⁹ Hinzu treten bei den Gesellenvereinigungen vornehmlich die bekannten Hilfsmassnahmen für Gesellen auf Wanderschaft, also das Zehrgeld und die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung.¹⁰ Die Zunftstatuten wiederum sehen vereinzelt auch Massnahmen für die dauerhafte Unterstützung von Meistern vor, die durch ihre Arbeitsunfähigkeit im Alter unter Verarmung leiden mussten, und beinhalten des öfteren Hilfen für erkrankte Gesellen und Lehrlinge.¹¹ Die am häufigsten erwähnten Formen solcher genossenschaftlichen Hilfe sind – neben der direkten Krankenversorgung durch andere Mitglieder und neben der Stellung von Gesellen für arbeitsunfähige Meister oder für Meisterwitwen – die Unterbringung pflegebedürftiger Genossen in einem Spital¹² und die Gewährung eines Darlehens, das primär wohl subsidiäre Funktion hatte, trotzdem aber bei den Gesellenvereinigungen die Höhe eines mehrfachen Wochenlohnes erreichen konnte.¹³

Aufmerksamkeit gebührt aber nicht nur den Formen der genossenschaftlichen Selbsthilfe, sondern besonders auch der Art und Weise, in der diese Hilfe im Einzelnen geregelt wurde. Eher selten und vorwiegend in der Frühzeit der berufsständischen Vereinigungen findet man nämlich so allgemein gehaltene Formulierungen wie die in den Bruderschaftsstatuten der Trierer Eisenhändler und -schmiede von 1285, dass die Mitglieder verarmten Brüdern und Schwestern «de communibus bonis dicte fraternitatis subvenient iuxta qualitatem et quantitatem bonorum fraternitatis antedictae».¹⁴ Weitaus häufiger wurde die Höhe einmaliger oder regelmässiger Unterstützungszahlungen genau fixiert; so wollte die Strass-

burger Baderbruderschaft 1477 jeweils ein einmaliges Darlehen von drei Schilling an kranke Mitglieder zahlen,¹⁵ die Lübecker Russfärberzunft laut ihrer Ordnung von 1500 wöchentlich vier Schilling lübisch an jeden Genossen, der «van armodes, olders offte kranckheit wegen zin ampt nicht mer bruken konde edder wolde».¹⁶ Manche Statuten sahen indes vor, zusätzlich zu einer derart limitierten Hilfe im Bedarfsfall weitere Unterstützung zu gewähren; so bestimmte die Ordnung der Frankfurter Schuhmacherknechte von 1528, dass man einem kranken Gesellen einen halben Gulden leihen solle, «und ob er damit nit gnug hette, sol man ime noch mehe auf gutten glawben leihen».¹⁷

War die finanzielle Unterstützung als Darlehen gedacht, und dies war bei den Zünften häufig der Fall und bei den Gesellenvereinigungen die Regel, dann wurde mitunter nicht nur dessen Höhe geregelt, sondern zur Sicherung der Rückzahlung auch ein Pfand verlangt. Entsprechende Vorkehrungen trafen vor allem die Gesellenvereinigungen, deren grössere Besorgnis um die Rückzahlung angesichts schmalerer Kassen und der Mobilität der Gesellen nur zu verständlich erscheint. So vergaben die Strassburger Kürschnergesellen an ihre kranken Genossen nur Kredite in Höhe des gestellten Pfandes, gewährten bei völliger Mittellosigkeit aber immerhin noch ein Basisdarlehen von drei Schilling, dessen Rückzahlung der Empfänger dann zumindest feierlich versprechen musste.¹⁸ Etwas grosszügiger waren die Frankfurter Schuhmachergesellen, die auf Treu und Glauben einen halben Gulden verliehen und bei Bedarf gegen ein Pfand nochmals den gleichen Betrag.¹⁹ Rigider fiel dagegen die Ordnung der Strassburger Leinenweberknechte von 1479 aus; danach sollte man nämlich «hinfurme kein gelt us der brüderschaft busse lihen, es were dann sach das einer siech were, doch nit on der meister [Büchsenmeister] erlaubung; doch sullent sy besser pfande haben, don das gelt sy, so sy hinweg lihent».²⁰ Liess die Rückzahlungsmoral zu wünschen übrig, so standen den Gesellenvereinigungen durchaus weitere wirksame Mittel zur Verfügung, vor allem natürlich die soziale Ächtung durch die Genossen,²¹ aber auch die Arbeitsaussperrung vor Ort und – mittels Verrufens und Nachschickens – in der weiteren Umgebung.²²

Mit den Regelungen über die Höhe und gegebenenfalls die Rückzahlung der Hilfe war das in den Statuten wirkende Normierungsbedürfnis noch keineswegs erschöpft. Mitunter begegnen auch Klauseln über die persönlichen Voraussetzungen, die ein hilfesuchender Genosse zu erfüllen hatte: In erster Linie sollte er tatsächlich bedürftig sein und dies auch nachgewiesen beziehungsweise nachgeprüft werden;²³ dies konnte heissen, dass er nur dann unterstützt werden sollte, so die Kölner Böttcherordnung von 1397, «asverre hei dat sin neit tuischlichen noch boisslichen hinbracht en hedde»,²⁴ oder dass er, wie die Hamburger Bartscherer 1452 forderten, «syn gelt nicht vordobelt [verspielt] noch unnutliken tobrocht hadde».²⁵ Zwei weitere Anforderungen gehen erst seit dem 16. Jahrhundert in die

Statuten ein: zum einen die Schuldlosigkeit an Krankheit oder Unfall,²⁶ zum anderen die Ehrbarkeit des Bedürftigen.²⁷

Hinter all diesen Regelungen und Auflagen darf man als eine wichtige Triebkraft die Sorge um die Bezahlbarkeit der genossenschaftlichen Hilfe vermuten. Und tatsächlich wurde ein «Haushaltsvorbehalt» manches Mal mehr oder minder klar expliziert;²⁸ die Bruderschaftsordnung der Gesellen von neun kleineren Handwerken zu Freiburg im Breisgau verband dies 1415 mit dem Hinweis auf die als vorrangig angesehene Zweckbestimmung der Büchse, denn man solle darauf achten, «ob so vil darinne sie, daz man die kertzen daz künftige jare damit in eren gehaben und gebessern möge. were denn útzit úberiges, uß dem sol man dem, der siech were, lihen, ob er sin begerte, oder geben, were, daz er sin als notdúrftig were, nach dem als denn geltz in der búchsen vere».²⁹

Sucht man nach einem Grundprinzip, nach dem in spätmittelalterlichen Zünften und Gesellenvereinigungen Genossen in Not geholfen wurde, dann kommt dem modernen Betrachter leicht eine Assoziation in den Sinn, die denkbar weit von den Grundgedanken mittelalterlicher *caritas* entfernt ist: das Versicherungs- oder Solidaritätsprinzip, das seinen Ausdruck findet in der gegenseitigen Selbsthilfe einer Versichertengemeinschaft, wobei jedes Mitglied durch feste Pflichtbeiträge den Anspruch auf bestimmte Versicherungsleistungen in ebenfalls feststehendem Umfang erwirbt.³⁰ Auf den ersten Blick ergeben sich tatsächlich bemerkenswerte Parallelen: Denn auch in den spätmittelalterlichen Handwerkervereinigungen erscheinen die Hilfen für bedürftige Genossen in ihrer Höhe begrenzt und wurden meist aus der allgemeinen Kasse bezahlt, also vornehmlich von Eintrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen und Bussgeldern;³¹ aber auch direkte Umlagen der Genossen bei knapper Kassenlage waren vorgesehen,³² und seit dem Ausgang des Mittelalters begegnen schliesslich – wenn auch noch sehr sporadisch – separat geführte Armenkassen,³³ womit der Konnex zwischen Beitrag und solidarischer Hilfe noch enger wurde. In dieselbe Richtung musste im Übrigen auch eine Politik wirken, die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in oberdeutschen Städten wie Strassburg und Freiburg durch die Stadträte verfolgt wurde: die Assoziierung ärmerer Bevölkerungskreise an bestehende Zünfte mittels abgestufter Zunftmitgliedschaften; gedacht vor allem zur politischen und sozialen Integration und Kontrolle der Armen, hatte deren – oft gegen den Willen der Zünfte durchgesetzte – Aufnahme zu geringeren Gebühren den Nebeneffekt, dass diese Personen von den zünftigen Fürsorgeleistungen ausgeschlossen wurden.³⁴

Allerdings ist hier bereits ein erster Einwand gegen eine moderne Interpretation der genossenschaftlichen Selbsthilfe zu formulieren. Denn oft kam es eben nicht zu einer genauen Fixierung des Umfangs der sozialen Leistungen, und auch da, wo dies der Fall ist, bleibt zu fragen, ob die konkrete Entscheidung im Einzelfall nicht dennoch nach Kassenlage erfolgte.

Ein zweiter problematischer Aspekt schliesst sich direkt daran: Ergab sich aus den jeweiligen Statuten ein unabweisbarer Anspruch des Bedürftigen auf eine bestimmte Hilfeleistung, wie dies ja zu den Merkmalen der modernen Solidarisierung gehört? Auch hier fällt die Antwort eher negativ aus:³⁵ Zum einen deuten sich in den Statuten selbst ja des öfteren Vorbehalte und Entscheidungsspielräume der Kassenhüter an, wenn dies auch selten so detailliert festgeschrieben wurde wie bei der Strassburger Schifferbruderschaft; wenn nämlich ein durch Krankheit verarmter Genosse, so deren Statuten aus dem 15. Jahrhundert, bitte, «das man im durch gotteswillen uf der brüderschaft zû stûre komme, so süllent die vier büssenmeister zûsammen gon und süllent noch zwen redeliche manne oder viere zû in nehmen, die ouch in der brüderschaft sint, und süllent do miteinander eins werden was dem armen brüder, durch got, zû stûre geben wöllent us der büssen; und was das merteil unter inen (eins) wurt, das soll vollzogen und gehalten werden».³⁶ Zum zweiten darf hier das Fehlen von Unterstützungsregelungen in der Mehrzahl der Statuten nicht ausser Acht gelassen werden. Dieses ist zwar keinesfalls so zu interpretieren, dass notleidenden Genossen keinerlei Hilfe gewährt wurde; vielmehr liegt die Annahme nahe, dass die Genossen beziehungsweise deren Meister in Ansehung der bestehenden Gewohnheiten, der jeweiligen Notlage und der aktuellen Kassenlage über konkrete Massnahmen befanden und dass man keine hinreichende Notwendigkeit sah, eine schriftliche Fixierung der genossenschaftlichen Hilfe zu initiieren.³⁷ Drittens ist damit erneut nach der sozialen Praxis der kollektiven Selbsthilfe zu fragen, also auch danach, ob denn Genossenschaften, die in ihren Statuten präzis umrissene Massnahmen vorsahen, diese im «Ernstfall» auch tatsächlich so umsetzten. Konkrete Aufschlüsse hierüber sind allerdings für den deutschsprachigen Raum bislang noch kaum möglich. Denn diejenigen jüngeren Studien regionalen Zuschnitts, die dieser Frage Aufmerksamkeit schenkten, mussten konstatieren, dass entsprechende Rechnungsbelege nicht überliefert sind.³⁸ Damit ist nicht gesagt, dass andernorts nicht doch noch vereinzelte auskunftsfähige Unterlagen erhalten sind; sie harren dann allerdings noch der Auswertung.

Eine gewisse Skepsis in der Frage der Umsetzung statutarischer Fürsorgebestimmungen legen immerhin jüngere Forschungen zu den englischen Gilden des Spätmittelalters nahe.³⁹ Im Mittelpunkt des Interesses standen hier immer wieder die Auskünfte der Gilden über ihre Aktivitäten und ihre Vermögensverhältnisse, die sie in einer reichsweiten königlichen Umfrage von 1388/89 zu erteilen hatten. Nach Ausweis der detaillierten Gildeantworten standen *caritas* und *memoria* zugunsten der eigenen Mitglieder generell im Mittelpunkt des Gruppenlebens. Die punktuelle Überprüfung der sozialen Hilfeleistungen anhand einzelner Rechnungsbelege ergab jedoch, dass wiederholt gar keine oder geringere Beträge als die in den Gildeauskünften ausgewiesenen gezahlt wurden.⁴⁰

Auch in einem weiteren Punkt kann der Blick auf die englischen Verhältnisse die Aufmerksamkeit schärfen: Die Umfrage von 1388/89 brachte die englischen Gilden durchaus in gewisse Kalamitäten, denn sie hatten guten Grund, hinter der königlichen Umfrage fiskalische Begehrlichkeiten und vielleicht auch einen diffusen *coniuratio*-Argwohn zu vermuten,⁴¹ und mussten in ihren Selbstdarstellungen beiden Gefahren zu entgehen versuchen. Insofern ist die Herausstreichung karitativer und memorialer Aktivitäten nicht zuletzt als Legitimationsstrategie gegenüber der königlichen Anfrage und auch ihrem konkreten sozialen Umfeld gegenüber zu verstehen.⁴²

Im Vergleich dazu verdanken die genossenschaftlichen Statuten im deutschsprachigen Raum ihre Entstehung und ihre Inhalte zweifellos vielfältigeren Ursachen und Einflüssen. Dennoch scheinen mir auch diese Statuten mit Blick auf unsere Problemstellung noch intensiverer quellenkritischer Untersuchungen zu bedürfen, als dies bislang geschehen ist⁴³ – und als es an dieser Stelle geschehen kann. Bekanntlich kamen die genossenschaftlichen Statuten ja häufig im – durchaus spannungsreichen – Zusammenwirken mit dem städtischen Rat oder im Falle der Gesellenvereinigungen mit der jeweiligen örtlichen Zunft zustande und sind also dann nicht als gänzlich autonome und nur nach innen gerichtete Satzungen anzusehen.⁴⁴ Genauer zu untersuchen wäre demnach die Frage, ob und in welchem Masse solche Entstehungsbedingungen die Aufnahme von sozialfürsorgerischen Bestimmungen beeinflusst haben. Denn die Hervorkehrung karitativer Aktivitäten, sei es zugunsten der eigenen Genossen oder auch externer Bedürftiger, versprach doppelten Imagegewinn: Die Genossenschaft konnte derart ihre Übereinstimmung mit den religiös-sozialen Normen und zugleich ihre soziale Nützlichkeit unterstreichen.⁴⁵ Und in der Tat war ja neben der Totenfürsorge die brüderliche Hilfe für notleidende Genossen immer wieder das zentrale Argument, wenn Gesellenvereinigungen die Genehmigung zur Einrichtung und Selbstverwaltung einer eigenen BÜchse zu erreichen suchten.⁴⁶

Die genossenschaftlichen Statuten dürfen also nicht von vornherein als buchstäbliches Zeugnis der sozialfürsorgerischen Praxis genommen werden. Wenngleich sich aus ihnen für den notleidenden Genossen kein einklagbarer Rechtsanspruch ableiten liess, so dürfen sie gleichwohl als aus der sozialen Praxis geronnene und auf diese wiederum rückwirkende Normen gelten. Dafür sprechen insbesondere deren zunehmende Konkretheit und Zweckrationalität, die ja sichtbar unter dem Diktat des Machbaren standen und die dazu beitragen sollten, die Folgen sozialer «Not» für die Gemeinschaft wie für den Einzelnen kalkulierbar zu machen. Und gerade diese deutliche Tendenz zur Konkretisierung, zur Begrenzung und Bedarfsprüfung dürfte eine entsprechende Erwartungshaltung der Genossen verstärkt haben, dürfte den Anspruch genährt haben, dass die derart limitierte Solidarität im konkreten Notfall auch tatsächlich geübt würde, dürfte damit schliesslich den

Konnex zwischen den Pflichten der Mitgliedschaft, insbesondere also der Beitragspflicht, und den konkreten Vorteilen verstärkt haben. Dass die gedankliche Verbindung zwischen Beitragsleistung und solidarischer Hilfe seit dem Ausgang des Mittelalters zunehmend enger wurde, erweisen die bereits erwähnten, separat geführten Armenkassen, aber etwa auch eine Initiative wie die der Basler Webergesellenbruderschaft, die 1605 eine Zwangsmitgliedschaft aller Gesellen vor Ort zu erreichen suchte, um die kostenintensive Spitalversorgung erkrankter Genossen finanzieren zu können.⁴⁷

In Anbetracht dieser Entwicklungstendenzen lassen sich die genossenschaftlichen Selbsthilfepraktiken in Verbindung bringen mit Formen der individuellen Daseinsvorsorge, die zur selben Zeit eine zunehmende Präzisierung von Leistung und Gegenleistung wie auch Massnahmen zu deren rechtlicher Absicherung erfuhren. Dazu sind die Leibrentenverträge zu zählen, die sich bei den wohlhabenderen Stadtbürgern im Spätmittelalter wachsender Beliebtheit erfreuten, weil sie sich in den Vertragskonditionen als sehr variables und, einen geeigneten Rentenverkäufer vorausgesetzt, auch risikoarmes Instrument der Altersvorsorge erwiesen.⁴⁸ Des weiteren sind die von Einzelpersonen erworbenen Spitalpfründen zu nennen, deren konkrete Konditionen im Hinblick auf Unterbringung und Verpflegung ebenfalls, je nach Geldbeutel, individuell ausgehandelt werden konnten;⁴⁹ hier wurde eine Erfolgsgeschichte geschrieben, die bekanntermassen den Wandel zahlreicher städtischer Spitäler zu reinen Pfründneranstalten nach sich zog. In diese Reihe gehören drittens die bislang noch wenig beachteten Leibgedingevereinbarungen zwischen Eltern und ihren erwachsenen Kindern. Bekannt vor allem als Instrument zur einvernehmlichen Übergabe bäuerlicher Höfe an die nächste Generation,⁵⁰ erfuhren sie auch in städtischen Familien eine gewisse Verbreitung, wobei hier ebenfalls – dies als Hypothese – eine Tendenz zur genauen Fixierung der Versorgungsleistungen und zugleich zur rechtlichen Absicherung des Vereinbarten zu erkennen ist.⁵¹

All diese Elemente fügen sich zum Gesamtbild einer zunehmend rationaleren und planvolleren Daseinsvorsorge, die vor allem natürlich von Angehörigen städtischer Oberschichten geübt wurde, deren Instrumentarium im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten aber auch von weniger wohlhabenden Stadtbewohnern genutzt wurde. Die sich hier ausprägenden Denk- und Handlungsformen mussten aber auch in den städtischen Genossenschaften wirksam werden, und die oben angestellten Beobachtungen bestätigen meines Erachtens diese Hypothese.⁵² Die kollektive Selbsthilfe spätmittelalterlicher Zünfte und Gesellenvereinigungen hatte noch nicht die Merkmale einer modernen solidarischen Versicherungsgemeinschaft entwickelt, aber bereits erste deutliche Schritte in diese Richtung unternommen.

Damit musste sie aber in Widerspruch – oder zumindest in eine beträchtliche Spannung – geraten zu den christlichen Normen, die die Fremd- und die

Selbstsicht der Genossenschaften in erheblichem Masse prägten: *caritas* und *fraternitas* nämlich.⁵³ *Caritas*, das umfassende Liebesgebot Jesu an die Gemeinschaft der Christen, schloss die spontane und vorbehaltlose Hilfe für jeden Notleidenden ein.⁵⁴ Die Radikalität dieses Gebots, zumal unter den Vorzeichen einer christlich werdenden Gesellschaft, hatte allerdings bereits bei den Kirchenvätern zu divergenten Äusserungen über mögliche Einschränkungen der Almosenvergabe und bei den Dekretisten schliesslich zu Bemühungen um eine kohärente Almosenlehre geführt.⁵⁵ Waren hier Kriterien der Bedürftigkeit und der Würdigkeit von Almosenempfängern gleichsam «salonfähig» geworden, so behielt die religiöse Norm der brüderlichen Liebe innerhalb der gildeförmigen Sozialgruppen zweifellos länger ihre ursprüngliche Kraft, worauf ja auch die Benennungen einzelner hochmittelalterlicher Gilden als *caritas* und zahlloser Gruppen auch noch des Spätmittelalters als *fraternitas* hindeuten.⁵⁶ Der christliche Gedanke der *fraternitas*, der umfassenden brüderlichen Beistand und Hilfe beinhaltete, vertrug sich allerdings schlecht mit dem, was wir bei den spätmittelalterlichen Genossenschaften immer wieder beobachten konnten: der genauen Fixierung der Voraussetzungen und Grenzen genossenschaftlicher Unterstützung. Dieser Widerspruch führte im Spätmittelalter freilich noch nicht dazu, dass Reflexionen und Selbstausagen den christlich geprägten Denkhorizont verliessen. So wurden immer wieder die – nicht im Darlehensmodus gewährten – Hilfen für notleidende Genossen wörtlich oder sinngemäss als «Almosen» bezeichnet, die «um Gottes willen» gegeben würden; beispielsweise sollte nach der Ordnung der Emdener Schuhmacherzunft von 1491 jeder Meister vierteljährlich je einen halben Krummstert zahlen «in soedaenen maneren, oft we in den ampte vorarmde, den sal men van den ghelde bewysen de wercke der barmherticheit, eme to hulpe to komene unde to den karchove to brengene, dat loen van den almachtigen Gode to ontfangene».⁵⁷ Gleichwohl konnten die Zwänge und Formen der kollektiven Selbsthilfe nicht ohne Wirkung auf die allgemeineren Auffassungen christlicher Normen bleiben. Bedenkt man vor allem, dass neben der tatsächlichen Hilfsbedürftigkeit allmählich auch das Nichtverschulden der Misere und die allgemeine Würde des Hilfesuchenden zur Voraussetzung gemacht wurden, dann lassen sich diese Vorgänge einordnen in den tief greifenden Wandel der Auffassungen von Armut und Arbeit im Spätmittelalter,⁵⁸ der bekanntlich im städtischen Zunftbürgertum einen wichtigen sozialen Träger hatte.

Nicht zuletzt werfen – was sich hier nur noch andeuten lässt – die Praktiken genossenschaftlicher Selbsthilfe ein Schlaglicht auf den historischen Wandel, den gildeförmige Sozialgruppen im Spätmittelalter erfuhren.⁵⁹ Mit diesen Praktiken musste eine Abschwächung des Gedankens umfassender Brüderlichkeit einhergehen, und im Gefolge eine differenziertere Wahrnehmung der Vor- und Nachteile einer Gruppenzugehörigkeit, also auch eine stärkere Zweckorientierung der

Beteiligten. Damit dürfte sicherlich eine stärkere Selbstwahrnehmung des Einzelnen in der Gruppe verbunden gewesen, mithin ein weiterer Faktor spätmittelalterlicher Individualisierung markiert sein.⁶⁰ Vor diesem Hintergrund fällt es schwer, berufsständische Genossenschaften des ausgehenden Mittelalters noch uneingeschränkt als «Gilden» im eingangs erläuterten Sinn anzusehen.

Anmerkungen

- 1 Martin Dinges, *Stadtarmut in Bordeaux 1525–1675. Alltag – Politik – Mentalitäten*, Bonn 1988, S. 523–528; Wolfgang von Hippel, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der frühen Neuzeit*, München 1995, S. 44–51, 109–111. Die Selbsthilfe- und Überlebensstrategien von Armen untersuchte Valentin Groebner, *Ökonomie ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts*, Göttingen 1993.
- 2 Die wissenschaftsgeschichtliche Verortung der Zunftkontroversen bei Otto Gerhard Oexle, «Die mittelalterliche Zunft als Forschungsproblem. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte der Moderne», *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 118 (1982), S. 1–44; vgl. zu den Zünften zuletzt (mit weiterer Literatur) Gerhard Dilcher, «Die Rechtsgeschichte der Stadt», in: Karl Siegfried Bader, Ders., *Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa*, Berlin, Heidelberg, New York 1999, S. 249–827, hier S. 504–519. Die wichtigsten jüngeren Studien zur Geschichte der spätmittelalterlichen Gesellenvereinigungen von Knut Schulz, *Handwerksgesellen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts*, Sigmaringen 1985; Winfried Reininghaus, *Die Entstehung der Gesellengilden im Spätmittelalter*, Wiesbaden 1981; Kurt Wesoly, *Lehrlinge und Handwerksgesellen am Mittelrhein. Ihre soziale Lage und ihre Organisation vom 14. bis ins 17. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1985.
- 3 Otto Gerhard Oexle, «Die mittelalterlichen Gilden: Ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen», in: Albert Zimmermann (Hg.), *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters*, 1. Halbbd., Berlin, New York 1979, S. 203–226, bes. S. 216 f.; vgl. auch Ders. (wie Anm. 2), S. 38–44.
- 4 Oexle, Gilden (wie Anm. 3), bes. S. 204–215; Ders., «Gilde und Kommune. Über die Entstehung von «Einung» und «Gemeinde» als Grundformen des Zusammenlebens in Europa», in: Peter Blickle (Hg.), *Theorien kommunaler Ordnung in Europa*, München 1996, S. 75–97, bes. S. 85.
- 5 Otto Gerhard Oexle, «Gilden als soziale Gruppen in der Karolingerzeit», in: Herbert Jankuhn et al. (Hg.), *Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit*, Teil I, Göttingen 1981, S. 284 bis 354, bes. S. 332 f.; Ders., «Conjuratio und Gilde im frühen Mittelalter. Ein Beitrag zum Problem der sozialgeschichtlichen Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter», in: Berent Schwineköper (Hg.), *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter*, Sigmaringen 1985, S. 151–214.
- 6 Dazu Oexle, Gilden (wie Anm. 3), S. 216–221; zu Gesellenvereinigungen im Anschluss an Oexle Reininghaus (wie Anm. 2), bes. S. 76 f.
- 7 Heinrich von Loesch (Bearb.), *Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500*, Bd. 1: *Allgemeiner Teil*, Bonn 1907, S. 133* f. Ausgeklammert wurden bei der Zählung die Statuten der Gesellschaft Aren und der Gesellschaft Eisenmarkt.
- 8 Vgl. Sigrid Fröhlich, *Die Soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden*, Berlin 1976, S. 60.
- 9 Vgl. ebd., S. 81–91, 136–152; Reininghaus (wie Anm. 2), S. 144–152; Schulz (wie Anm. 2), S. 196–208; Wesoly (wie Anm. 2), S. 329–335.
- 10 Vgl. Fröhlich (wie Anm. 8), S. 132–136; Reininghaus (wie Anm. 2), S. 152–161.
- 11 Fröhlich (wie Anm. 8), S. 60–62, 77–80, 91–99.

- 12 Vgl. Schulz (wie Anm. 2), S. 196–208; Reininghaus (wie Anm. 2), S. 150–152; Wesoly (wie Anm. 2), S. 330–334; Fröhlich (wie Anm. 8), S. 79, 88–91, 155–160; Thomas Fischer, *Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert. Sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Basel, Freiburg i. Br. und Strassburg*, Göttingen 1979, S. 86 f.
- 13 Vgl. Reininghaus (wie Anm. 2), S. 147 f.; Wesoly (wie Anm. 2), S. 329 f.; Schulz (wie Anm. 2), S. 198–201.
- 14 Theodor Josef Lacomblet (Hg.), *Archiv für die Geschichte des Niederrheins*, 1. Abteilung: *Sprach- und Rechtsalterthümer* 1 (1832), S. 270 f.
- 15 Johann Karl Brucker, *Strassburger Zunft- und Polizei-Verordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts*, Strassburg 1889, S. 83.
- 16 Carl Wehrmann (Hg.), *Die älteren Lübeckischen Zunftrollen*, 2., verb. Aufl., Lübeck 1872, S. 399.
- 17 Benno Schmidt (Hg.), *Frankfurter Zunfturkunden bis zum Jahre 1612*, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1914, S. 340. Ähnliche Regelungen begegnen recht häufig; vgl. Reininghaus (wie Anm. 2), S. 146 f.; Fröhlich (wie Anm. 8), S. 137–141; Wesoly (wie Anm. 2), S. 329; Schulz (wie Anm. 2), S. 198.
- 18 Georg Schanz, *Zur Geschichte der Deutschen Gesellen-Verbände. Mit 55 bisher unveröffentlichten Documenten aus der Zeit des 14.–17. Jahrhunderts*, Leipzig 1877, S. 171.
- 19 Schmidt (wie Anm. 17), S. 336.
- 20 Schanz (wie Anm. 18), S. 219.
- 21 Nach der Bruderschaftsordnung der Strassburger Gerberknechte von 1477 sollte mit einem rückzahlungsunwilligen Genossen «kein gesell noch niemans essen oder trinken, er habe dann solliches gelt wider geben oder geschickt»; Schanz (wie Anm. 18), S. 216; vgl. Reininghaus (wie Anm. 2), S. 100–104.
- 22 Vgl. Reininghaus (wie Anm. 2), S. 104–108, 146; Fröhlich (wie Anm. 8), S. 140.
- 23 So legte die Rolle der Hamburger Apen- und Grapengiessergesellen von 1541 fest: «wen eyne geselle dusser twyer ampte in kranckheyt worde bevallen unde dat bewyeslich were, he nyctes hedde to vorteren, schal me ohne na vormogenheyt uth der bussen vorleggen»; Otto Rüdiger, «Aeltere Hamburgische und Hansestädtische Handwerksgesellendocumente», *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte* 6 (1875), S. 526–592, hier S. 563; vgl. auch Fröhlich (wie Anm. 8), S. 77 f., 83–85, 94–97, 138 f.; Reininghaus (wie Anm. 2), S. 147.
- 24 Loesch (wie Anm. 7), S. 14.
- 25 Otto Rüdiger (Bearb.), *Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Bruderschaftsstatuten*, Hamburg 1874, Nachdruck Glashütten i. T. 1976, S. 9.
- 26 Bei den Hamburger Maler- und Glasergesellen sollte nur demjenigen geholfen werden, «den Gott krenkete undt nicht sulven dat mit siner schalkheit verwracht hedde»; Johann Martin Lappenberg, «Beiträge zur älteren Kunstgeschichte Hamburgs», *Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte* 5 (1866), S. 224–366, hier S. 324.
- 27 Die nach 1573 entstandene Nürnberger SchreinerGesellenordnung versprach nur demjenigen kranken Gesellen Hilfe, «welcher sich gegen meister und gesellen wohl und fromm gehalten»; Bruno Schoenlank, «Zur Geschichte altnürnbergischen Gesellenwesens», *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 53 (1889), S. 337–395, 588–615, hier S. 593; vgl. Fröhlich (wie Anm. 8), S. 139; Reininghaus (wie Anm. 2), S. 147.
- 28 Vgl. oben bei Anm. 14 die bereits zitierte Regelung der Trierer Eisenschmiedezunft; auch nach der Rolle der Hamburger Apen- und Grapengiessergesellen sollte man kranken Gesellen «na vormogenheyt uth der bussen vorleggen»; Rüdiger (wie Anm. 23), S. 563.
- 29 Franz Joseph Mone, «Zunftorganisation (Schluss)», *Zeitschrift für die Geschichte des Ober-rheins* 18 (1865), S. 12–33, hier S. 17.
- 30 Vgl. Gerhard Weisser, Art. «Soziale Sicherheit», in: *Handwörterbuch der Sozialwissenschaften*, Bd. 9, Göttingen 1956, S. 396–412; Manfred Partsch, *Prinzipien und Formen sozialer Sicherung in nicht-industriellen Gesellschaften*, Berlin 1983, S. 126–131; Johannes Wilder, *Über das Wesen der Versicherung. Ein methodologischer Beitrag zur Diskussion um den Versicherungsbegriff*, Berlin 1971.

- 31 Vgl. zu den Einnahmequellen von Zünften und Gesellenvereinigungen Fröhlich (wie Anm. 8), S. 39–51, 116–123; Wesoly (wie Anm. 2), S. 320–325; Reininghaus (wie Anm. 2), S. 227–232.
- 32 So sollte die lebenslängliche Rente, die die Kölner Böttcherzunft für nicht mehr arbeitsfähige Meister vorsah, «us irme schrijne, of da asvil in is, of antwer van in gemeinligen» gezahlt werden; Loesch (wie Anm. 7), S. 14; vgl. Reininghaus (wie Anm. 2), S. 145.
- 33 Ein frühes Beispiel bietet die Ordnung der Emdener Schuhmacherzunft von 1491; siehe unten bei Anm. 57. Weitere Fälle zünftiger Separatkassen aus dem 16. Jahrhundert sind aufgeführt bei Fröhlich (wie Anm. 8), S. 61.
- 34 Vgl. Fischer (wie Anm. 12), S. 77–79.
- 35 Vgl. dagegen die «positive» Einschätzung von Wesoly (wie Anm. 2), S. 329, dass «ein kranker Geselle Anspruch darauf [hatte], dass ihm aus der Büchse eine bestimmte, in den Ordnungen fixierte Summe gezahlt wurde».
- 36 Brucker (wie Anm. 15), 439.
- 37 Vgl. Fröhlich (wie Anm. 8), S. 60.
- 38 Vgl. Wesoly (wie Anm. 2), S. 321; Reininghaus (wie Anm. 2), S. 27, der immerhin auf ein Einnahmen- und Ausgabenregister der Braunschweiger Kürschnergesellen (1441–1453) als «ein für das 15. Jahrhundert singuläres Dokument» hinweist (ebd., S. 232).
- 39 Ben R. McRee, «Charity and Gild Solidarity in Late Medieval England», *Journal of British Studies* 32 (1993), S. 194–225; Miri Rubin, *Charity and Community in Medieval Cambridge*, Cambridge 1987, bes. S. 250–259; Gervase Rosser, «Solidarités et changement social: Les fraternités urbaines anglaises à la fin du Moyen Age», *Annales E. S. C.* 48 (1993), S. 1127 bis 1143; Jan Gerchow, «Memoria als Norm. Aspekte englischer Gildestatuten des 14. Jahrhunderts», in: Dieter Geuenich, Otto Gerhard Oexle (Hg.), *Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters*, Göttingen 1994, S. 207–266.
- 40 Rubin (wie Anm. 39), S. 255; McRee (wie Anm. 39), S. 213–223; Caroline M. Barron, «The Parish Fraternities of Medieval London», in: Dies., Christopher Harper-Bill (Hg.), *The Church in Pre-Reformation Society. Essays in Honour of F. R. H. Du Boulay*, Woodbridge, New Hampshire 1985, S. 13–37, hier S. 26 f.
- 41 Zur komplexen Vorgeschichte der Umfrage zusammenfassend Gerchow (wie Anm. 39), S. 211 bis 223.
- 42 Vgl. dazu ausführlich Gerchow (wie Anm. 39), bes. S. 245–254.
- 43 Vgl. aber die Hinweise bei Reininghaus (wie Anm. 2), S. 26 f.; allgemein zum Quellentypus der Gildestatuten auch Sylvia Thrupp, «The Gilds», in: M. M. Postnan, E. E. Rich, Edward Miller (Hg.), *The Cambridge Economic History of Europe*, vol. 3: *Economic Organization and Policies in the Middle Ages*, Cambridge et al. 1979, S. 230–280, hier S. 232 f.; siehe auch die ältere rechtshistorische Studie von Friedrich Dieling, *Zunftrecht. Eine Rechtsquellenstudie mit besonderer Berücksichtigung des Schneiderhandwerks*, Diss. jur., Heidelberg 1932.
- 44 Vgl. Gerhard Dilcher, «Die genossenschaftliche Struktur von Gilden und Zünften», in: Berent Schwineköper (Hg.), *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter*, Sigmaringen 1985, S. 71–111, hier S. 111; Ders. (wie Anm. 2), S. 517–519; Dieling (wie Anm. 43), S. 10–37.
- 45 Ein weiteres Motiv für die soziale Selbsthilfe konnte sicherlich darin liegen, sozialen Rang und «Ehre» der Genossenschaft zu behaupten, indem man bedürftige Mitglieder vor dem Betteln bewahrte; vgl. mit entsprechenden expliziten Selbstaussagen englischer Gilden Rosser (wie Anm. 39), S. 1135 f.; zu den Gesellen ebenso Wesoly (wie Anm. 2), S. 334 f.
- 46 Vgl. zum ältesten Zeugnis dieser Art, dem Antrag der Züricher Wollenschlager- und -webergesellen von 1336 auf Einrichtung einer Kranken- und Sterbekasse, Schulz (wie Anm. 2), S. 197. Misstrauen von Seiten der Zunftmeister und Stadträte konnte den Gesellenvereinigungen auch bei dem Bemühen um eigene Häuser für die Krankenversorgung und Beherbergung von Gesellen entgegenschlagen; vgl. ebd., S. 206.
- 47 Schulz (wie Anm. 2), S. 208.
- 48 Vgl. zum Leibrentenkauf Werner Ogris, *Der mittelalterliche Leibrentenvertrag. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts*, Wien, München 1961; Partsch (wie Anm. 30), S. 150–153.

- 49 Siehe dazu besonders Ulf Dirlmeier, *Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhundert)*, Heidelberg 1978, S. 462–490, 526–529.
- 50 Vgl. zur ländlichen Altersversorgung durch Altenteilsverträge Partsch (wie Anm. 30), S. 142 bis 145; David Gaunt, «Formen der Altersversorgung in Bauernfamilien Nord- und Mitteleuropas», in: Michael Mitterauer, Reinhard Sieder (Hg.), *Historische Familienforschung*, Frankfurt a. M. 1982, S. 156–191, hier S. 158 f.
- 51 Zum Vergleich zwischen den ländlichen und städtischen Verhältnissen Michael Mitterauer, «Familie und Arbeitsorganisation in städtischen Gesellschaften des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit», in: Alfred Haverkamp (Hg.), *Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt*, Köln, Wien 1984, S. 21–27; dessen Feststellung, dass die «Einrichtung des Ausgedinges [...] in städtischen Gesellschaften überhaupt» fehle (ebd., S. 26), geht allerdings zu weit; vgl. etwa die im Stralsunder *Liber memorialis* überlieferten Altenteilsverträge: Horst-Diether Schroeder (Bearb.), *Der Stralsunder Liber memorialis*, Teil 2: *Fol. 61–120. 1410–1422*, Weimar 1969, Nr. 293, S. 63 (1417); Teil 5: *Fol. 241–300. 1426–1471*, Weimar 1982, Nr. 7, S. 18 (1427), Nr. 115, S. 58 f. (1442), Nr. 297, S. 114 f. (1448).
- 52 In diesen Kontext fügen sich auch die zunehmend detaillierteren Spitalverträge der Genossenschaften ein; siehe Schulz (wie Anm. 2), S. 199–208, der in der Reformationszeit mit dem Wandel, den die Spitalbruderschaften der Gesellen in religiöser Hinsicht erfahren, die «schon früher spürbare Tendenz zur Versachlichung, ja Kommerzialisierung der Beziehungen voll zum Durchbruch» kommen sieht; ebd., S. 204.
- 53 Auf die Bedeutung der «Diskursgeschichte» sozialer Gruppen hat unlängst der Neuzeithistoriker Wolfgang Hardtwig mit Nachdruck verwiesen und dabei «Brüderlichkeit» als einen der zentralen Begriffe identifiziert, die die Fremd- und Selbstsicht der freien Einungen des Mittelalters entscheidend prägten; Wolfgang Hardtwig, *Genossenschaft, Sekte, Verein in Deutschland*, Bd. 1: *Vom Spätmittelalter bis zur Französischen Revolution*, München 1997, S. 13–24, 29 f., 70–72; vgl. dazu auch Otto Gerhard Oexle, «Soziale Gruppen in der Ständegesellschaft: Lebensformen des Mittelalters und ihre historischen Wirkungen», in: Ders., Andrea von Hülsen-Esch (Hg.), *Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte*, Göttingen 1998, S. 9–44, hier S. 32 f.
- 54 Zum Christentum als gruppenfreundlicher Religion Oexle (wie Anm. 53), S. 36 f. Die Bedeutung der urchristlichen Gemeinde für die mittelalterliche (Stadt-)Gemeindebildung ist bereits von Max Weber erkannt worden; siehe dazu zusammenfassend Gerhard Dilcher, «Max Webers <Stadt> und die historische Stadtforschung der Mediävistik», in: Hinnerk Bruhns, Wilfried Nippel (Hg.), *Max Weber und die Stadt im Kulturvergleich*, Göttingen 2000, S. 119–143, hier S. 126. Zum Spannungsverhältnis von gruppenbezogener und allgemeiner *caritas* Oexle, *Conjuratio* (wie Anm. 5), S. 171–173.
- 55 Brian Tierney, «The Decretists and the «Deserving Poor»», *Comparative Studies in Society and History* 1 (1958/59), S. 360–373.
- 56 Vgl. zu *caritas*-Bezeichnungen Oexle, *Gilden* (wie Anm. 3), S. 215; Pierre Michaud-Quantin, *Universitas. Expressions du mouvements communautaire dans le moyen âge latin*, Paris 1970, bes. S. 197; allgemein auch Dilcher (wie Anm. 2), S. 512–515; Ders., *Die genossenschaftliche Struktur* (wie Anm. 44), S. 105–107.
- 57 Ernst Friedlaender (Hg.), *Ostfriesisches Urkundenbuch*, Bd. 2: *1471–1500*, Emden 1881, S. 334; siehe auch oben bei Anm. 36 die Statuten der Strassburger Schifferbruderschaft mit demselben Tenor; weitere Beispiele bei Gerhard Uhlhorn, *Die christliche Liebestätigkeit*, 2., verb. Aufl., Stuttgart 1895, S. 482–489.
- 58 Vgl. Otto Gerhard Oexle, «Armut, Armutsbegriff und Armenfürsorge im Mittelalter», in: Christoph Sachsse, Florian Tennstedt (Hg.), *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik*, Frankfurt a. M. 1986, S. 73–100, bes. S. 88–93; Hippel (wie Anm. 1), S. 101–107.
- 59 Dieser Wandel ist bislang noch nicht im Zusammenhang erörtert worden; vgl. aber aus ideengeschichtlicher Perspektive Anthony Black, *Guilds and Civil Society in European Political*

Thought from the Twelfth Century to the Present, Ithaca 1984. Auf zwei weitere wesentliche Momente sei zumindest hingewiesen: zum einen die Veränderungen, die hochmittelalterliche Gilden in ihren Funktionen und ihrer Autonomie durch die Ausbildung der Stadtgemeinde erfuhren; vgl. dazu Dilcher (wie Anm. 2), S. 508; zum anderen der Einfluss auf die Gruppenidentitäten und -kohäsion, der durch die Gruppenvielfalt in spätmittelalterlichen Städten und die Vermehrung der Gruppenmitgliedschaften des Einzelnen bewirkt wurde; vgl. zum Leben des Menschen in verschiedenen Gruppen «abgestufter Exklusivität» (Konrad Lorenz) allgemein Otto Gerhard Oexle, «Gruppenbindung und Gruppenverhalten bei Menschen und Tieren. Beobachtungen zur Geschichte der mittelalterlichen Gilden», *Saeculum* 36 (1985), S. 28–45, hier S. 36 f.

- 60 Vgl. zu dieser Thematik auch Gerhard Dilcher, «Die städtische Kommune als Instanz des europäischen Individualisierungsprozesses», in: Ders., *Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter*, Köln 1996, S. 295–334; Oexle (wie Anm. 59); daneben Anthony Black, «The Individual and Society», in: James H. Burns (Hg.), *The Cambridge History of Medieval Political Thought c. 350–c. 1450*, Cambridge 1988, S. 588–606, bes. S. 589; Hardtwig (wie Anm. 53), S. 30.

